

Ich glaube, wenn diese Fassung angenommen wird, so wird einer Menge möglicherweise eintretender Willkürlichkeiten durch einzelne Personen ein Damm entgegen gestellt werden und wenn wir eine Reform der Gemeindeverwaltung anstreben und in dem Sinne anstreben, wie durch die Anträge des sehr geehrten Herrn Vicepräsidenten Streit angedeutet ist, dann, gestehe ich offen, sehe ich nicht ein, was ein solcher Paragraph im Wegebaugesetz noch will; er wird Allem, was wir anstreben und anstreben müssen im Interesse des Landes, unbedingt diametral entgegenstehen. Es ist allerdings ganz richtig, man kann sagen: ja, wenn die Behörden nicht da sind und nicht in der jetzigen Art da sind, dann werden die Gemeinden nicht zu Wegebauten sich verstehen oder so schlecht ausführen, daß es schließlich besser gewesen wäre, es wäre ganz geblieben. Nun, meine Herren, wenn die Reform der Gemeindeverfassung in angestrebtem Sinne eingeführt wird, dann, glaube ich, werden sich auch Mittel und Wege soweit finden lassen, um sofort einen Niegel vorzuschieben, daß derartige Ausschreitungen von Seiten einzelner Gemeinden nicht stattfinden können, und ich glaube, es wird im Allgemeinen sicher Niemand dagegen irgend ein Wort zu sagen haben, daß, wenn auch die jetzige zuständige Behörde, also die Amtshauptleute etc., bleibt, eine gewisse Anzahl sachverständiger Männer aus den Gemeinden beigezogen werden, die mit ihrer Stimme in die Waagschale zu legen haben, oder daß irgend Jemand sagen wird, das Gesetz sei drückend und hart für die Gemeinde.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat den Antrag des Abg. Mösler vernommen. — Wird derselbe unterstützt? — Ausreichend. — Das Wort hat nun der Abg. Ludwig.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, daß ich mich in das Technische der Wegebauten einlasse; aber da, wo sich mir juristische Bedenken aufdrängen, erlaube ich mir doch ein Wort. Es ist im ersten Absatz des § 14 ausdrücklich gesagt:

„Auch kann die letztere (die Behörde) die im öffentlichen Interesse notwendigen Anlagen und Herstellungen selbst gegen den gefaßten Beschluß oder ohne daß ein solcher vorliegt, anordnen,“

und ebenso im letzten Satze:

„Die letztere, also die Behörde, hat auch über etwaige Widersprüche Dritter gegen Entschließungen oder Maßregeln der gesetzlich Verpflichteten zu entscheiden.“

Es ist möglich, daß meine Bedenken durch eine bloße redactionelle Bemerkung seitens der Deputation oder durch eine Erklärung seitens der königl. Staatsregierung beseitigt werden; aber gerechtfertigt sind sie jedenfalls. Ist unter dem „Anordnen“ und „Entscheiden“ eine definitive Entscheidung und Anordnung zu verstehen ode

soß es in diesem Falle durch den gesetzlichen Instanzenzug möglich sein? Nach dem Wortlaute, meine Herren, können wir zu jeder Zeit durch diese zwei Worte Streitigkeiten veranlassen. Man muß, glaube ich, unter allen Umständen hier, wo es sich doch um eine rein dispositive Bestimmung handelt, dafür sorgen, daß nicht im einzelnen vorkommenden Falle dem sich gedrängt Fühlenden der Instanzenzug abgeschnitten werden kann. Aber wie wollen Sie die Worte „Anordnen“ und „Entscheiden“, wenn sie so bestimmt und ohne Zusatz hingestellt sind, so auslegen, daß dann den Berechtigten oder Verpflichteten noch der Instanzenzug vorbehalten bleibt? Ich glaube kaum. Wenn dagegen die königl. Staatsregierung ausdrücklich erklärte, daß es sich von selbst verstehe, daß vorkommenden Falls Demjenigen, der sich verletzt erachtet, das Recht vorbehalten sein soll, sich an die Oberbehörde zu wenden, so erledigen sich meine Bedenken; wird aber eine derartige Erklärung nicht abgegeben, dann wäre es im Interesse aller Beteiligten, da nach § 14 selbst gegen den ausdrücklichen Beschluß einer Gemeinde derartige Anordnungen getroffen werden können, doch wohl erforderlich, einen Schutz gegen einseitige Auffassung des Sachverhältnisses zu schaffen.

Staatsminister von Rostk-Wallwitz: Ich bin gern bereit, die vom Herrn Abg. Ludwig gewünschte Erklärung abzugeben. Es hat nicht in der Absicht der Regierung gelegen, durch die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen den gesetzlich bestehenden Instanzenzug abzuändern oder die Einwendung der gesetzlichen Rechtsmittel abzuschneiden. Ich glaube auch nicht, daß es dieserhalb eines besonderen Zusatzes bedarf; denn in allen unseren Gesetzen, wo nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß der Recurs ausgeschlossen sein soll, geht man davon aus, daß es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Instanzenzug und das Recursverfahren bewendet.

Secretär Dietel: Meine Herren! Ich bin ein warmer Freund des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden; nichtsdestoweniger kann ich auf die Schlußfolgerung nicht zukommen, auf welche der Abg. Mösler zugekommen ist. Da bei der Verpflichtung zum Wegebau wesentlich pecuniäre Interessen der Verpflichteten in Frage kommen, so wird sehr oft eine Gemeinde oder ein sonst zum Wegebau Verpflichteter versucht sein, sich dieser Verpflichtung möglichst lange zu entziehen, und es ist allerdings nothwendig, daß in dieser Beziehung eine Aufsichtsbehörde besteht. Meine Wünsche in dieser Richtung gehen nun freilich dahin, daß diese Aufsichtsbehörden eine recht volksthümliche Einrichtung bekommen mögen, daß nicht Regierungsbeamte in bürokratischer Weise allein Entschließung zu fassen haben, sondern auch aus den Bezirken gewählte Vertreter des Volks ihre Stimme darüber erheben können; nun, das steht uns aber ohnehin in Aussicht nach den bei anderer